

§ 5 WStV § 5

WStV - Wiener Stadtverfassung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

Gemeindemitglieder sind jene österreichischen Staatsbürger, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at